

An die
Präsidentin
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Frau Carina Gödecke MdL

Per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de
Stichwort: „RVR – Anhörung AKo – 16.12.2014“

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16 WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/2420

A11, A09, A18

5. Dezember 2014

Gesetz zur Stärkung des Regionalverbandes Ruhr
Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Kommunalpolitik am 16.12.2014
Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Landesregierung (Drs. 16/6866)
Ihr Schreiben vom 10.11.2014

Sehr geehrte Frau Gödecke,
sehr geehrter Herr Dahm,

für Ihre Einladung betreffend den Entwurf des „Gesetzes zur Stärkung des Regionalverbandes Ruhr“ bedanke ich mich und nehme hierzu wie folgt Stellung:

A. Allgemeine Bemerkungen zum Gesetzesentwurf

Die Landesregierung verfolgt mit dem RVRG-E das Ziel, die Gemeinsamkeiten und die Kooperationen zwischen den Städten und Kreisen im Ruhrgebiet noch weiter zu verbessern, um den noch andauernden Strukturwandel dieser Metropolregion weiter zu fördern.

Dieser Zielsetzung sieht sich auch der LVR verpflichtet.

Gerade als überregional agierender Verband berücksichtigt, wertschätzt und unterstützt der LVR in seinem Verbandsgebiet die unterschiedlichen regionalen Identitäten. Es gehört zu seinen originären Aufgaben, diese Identitäten durch sein Wirken sichtbar zu machen. Insofern wirkt der LVR – schon aus seiner Verfasstheit heraus – als Klammer für das gesamte Rheinland mit seinen Teilregionen – also auch dem rheinischen Ruhrgebiet. Er nimmt neben der damit verbundenen Bündelungs- gleichermaßen sowohl eine qualitative wie auch eine finanzwirtschaftliche Ausgleichsfunktion wahr.

Insbesondere die fünf Mitgliedskörperschaften des LVR, die im Verbandsgebiet des RVR liegen – hierbei handelt es sich um die kreisfreien Städte Duisburg, Essen, Mülheim a. d. R. und Oberhausen sowie den Kreis Wesel – profitieren seit Jahren deutlich von diesem durch den LVR initiierten Ausgleich. So belief sich die Umlage der fünf Mitglieder in 2013 insgesamt auf ca. 477 Mio. EUR, im gleichen Zeitraum erbrachte der LVR in diesen Mitgliedskörperschaften Leistungen im Umfang von ca. 749 Mio. EUR, ein „Gewinn“ von ca. 272 Mio. Euro!

Ich bitte zu berücksichtigen, dass auch der LVR im Rahmen seiner Zuständigkeiten den im Gesetzentwurf besonders hervorgehobenen Kooperationsansatz nicht nur durch erfolgreiche Projekte unterstützt, sondern diese durch erhebliche finanzielle Unterstützung vielfach erst ermöglicht.

B. Besondere Hinweise und Anmerkungen zum Gesetzentwurf

Der LVR weist auf folgende Aspekte des Gesetzentwurfs gesondert hin:

1. Aufgaben und Tätigkeiten (Art. 1 Nummer 5 § 4 RVRG-E)

Art. 1 Nummer 5 sieht eine Neufassung der „Aufgaben und Tätigkeiten“ über § 4 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 6 RVRG-E vor.

a) Trägerschaften, Fortführung und Weiterentwicklung von regional bedeutsamen Kooperationsprojekten (Art. 1 Nummer 5 § 4 Abs. 2 Nr. 1 RVRG-E)

§ 4 Abs. 2 Nr. 1 RVRG-E weist dem RVR das Recht zu, als freiwillige Aufgabe die Trägerschaft von regional bedeutsamen Kooperationsprojekten zu übernehmen. Diese erweiterte Aufgabenkompetenz des Verbandes auf der regionalen Handlungsebene diene der Bewältigung lokal übergreifender Herausforderungen, so die Gesetzesbegründung.

Aus den Erfahrungen eigenen kooperativen Agierens kann der LVR diese Position nur unterstützen.

Gerade die Kulturpolitik des LVR zeichnet sich durch vernetztes und partnerschaftliches Handeln aus. Der LVR kann bei der Konzeption und Umsetzung von Kooperationsprojekten auf umfängliche Erfahrungen und für die Menschen in den verschiedenen Regionen erlebbare Erfolge zurückblicken. Dies belegen beispielsweise die zahlreichen Aktivitäten im Rahmen des LVR-Netzwerkes „Kulturelles Erbe“. Um die kulturelle Vielfalt der Region zu stärken, unterstützt der LVR ausgewählte Museen und Kultureinrichtungen im Rheinland durch eine dauerhafte Förderung; hier unter anderem zum Themenschwerpunkt „Industriekultur“ das Ruhr Museum (Essen), ebenso wie das Rote Haus (Monschau) oder das Energeticon-Zentrum für Bergbaugeschichte und energieorientierte Zukunftstechnologie (Alsdorf). Ein weiteres hervorragendes Beispiel für partnerschaftlich kooperativ entwickelte Kulturprojekte des LVR bildet das zwischen dem Ruhr Museum und dem LVR-Industriemuseum im Oktober diesen Jahres beendete Ausstellungsprojekt

„1914. Mitten in Europa“, ein überaus erfolgreiches Projekt mit internationaler Strahlkraft! Auch die von den Landschaftsverbänden erstellten kulturlandschaftlichen Fachbeiträge belegen die gelebten Synergien und die erfolgreiche Zusammenarbeit bei der Regional- und Landesplanung.

Vor dem Hintergrund dieser Erfahrungen möchte ich aber auch anmerken, dass gerade bei großen Kooperationsprojekten die klare Definition von Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten erfolgsbestimmend ist. Das erfolgreiche Wirken des LVR - insbesondere dessen Verantwortung für Kooperationsprojekte im Bereich Kultur und landschaftliche Kulturpflege - sollte insofern nicht beeinträchtigt werden.

b) Übernahme von Aufgaben für eine bzw. mehrere Mitgliedskörperschaften (Art. 1 Nummer 5 § 4 Abs. 3 und Abs. 6 RVRG-E)

Gemäß **§ 4 Abs. 3 RVRG-E** soll der RVR zukünftig die Möglichkeit erhalten, auf Antrag einer oder mehrerer Mitgliedskörperschaften kommunale Aufgaben für das gesamte Verbandsgebiet zu übernehmen sowie für eine oder mehrere Mitgliedskörperschaften auf Antrag gegen ein aufwanddeckendes Entgelt befristet kommunale Tätigkeiten für ihr Gemeindegebiet (örtliche Angelegenheit) durchführen zu können (**§ 4 Abs. 6 RVRG-E**).

In § 4 Abs. 3 soll damit dem Bedürfnis der Mitgliedskommunen nach mehr Flexibilität entsprochen werden. Nicht zuletzt aufgrund der angespannten wirtschaftlichen Situation in vielen Kommunen solle „das gemeinschaftliche Handeln und die Nutzung von Synergieeffekten gefördert werden.“ (vgl. Gesetzesbegründung S. 42)

Zu § 4 Abs. 6 wird angeführt, dass mit „dieser Öffnung (...) den vielfältigen Gestaltungspotenzialen für eine verstärkte interkommunale Zusammenarbeit Rechnung getragen (wird). (...) Das im Rahmen verstärkter interkommunaler Zusammenarbeit zweifellos vorhandene Potential für Kostenersparnisse und Qualitätssteigerungen kommunaler Leistungserstellung kann auf diese Weise von den Mitgliedskörperschaften gehoben werden, ohne dass neue Verwaltungsbehörden geschaffen und Zuständigkeiten verändert werden müssen (...).“ (vgl. Gesetzesbegründung S. 44).

Die Begründungen zu den Absätzen 3 und 6 des § 4 RVRG-E sind nachvollziehbar. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die beiden Landschaftsverbände ein vergleichbares Anliegen in der Vergangenheit mehrfach vorgetragen und sich für eine entsprechende Änderung und Öffnung der LVerbO ausgesprochen haben.

Bereits im Rahmen der Evaluation der Landschaftsverbandsordnung im Jahr 2012 hatten LWL und LVR angeregt, auch den Mitgliedskörperschaften der Landschaftsverbände die Möglichkeit einzuräumen, freiwillig entweder einzeln oder auch gemeinsam Aufgaben an den jeweiligen Landschaftsverband zu übertragen oder auf der höheren kommunalen Ebene Dienstleistungen zu bündeln. Schon damals hatten beide Landschaftsverbände darauf hingewiesen, dass sie über bereits bestehende und bewährte Strukturen sowie hoch spezialisiertes Fachpersonal und Erfahrung in der überregionalen Wahrnehmung von Aufgaben verfügen. Diese Stärken könnten die Landschaftsverbände zum finanziellen

Vorteil der Gemeinden, Städte und Kreise in die interkommunale Gemeinschaftsarbeit einbringen.

Derzeit sind die Landschaftsverbände jedoch weiterhin an die engen Grenzen des § 5 LVerbO und des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) gebunden. Dies ist schon lange nicht mehr zeitgemäß und erschwert die interkommunale Zusammenarbeit. Insofern wäre es konsequent, dass auch in die LVerbO eine entsprechende „Öffnungsklausel“ aufgenommen würde. Dies könnte - wie in der Stellungnahme des LWL dargelegt - als neue Sätze 3 und 4 in § 5 Abs. 5 LVerbO etwa wie folgt lauten:

„Die Landschaftsverbände können neben den ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben mit der Erledigung von weiteren in die Zuständigkeit der Mitgliedskörperschaften fallenden Aufgaben und Tätigkeiten durch diese betraut werden, wenn keine Rechtsvorschrift entgegen steht. Sie erfolgt gegen aufwanddeckendes Entgelt durch die übertragenden Mitgliedskörperschaften.“

2. Öffentliche Bekanntmachungen (Art. 1 Nummer 28 § 23 RVRG-E)

Mit der Option, öffentliche Bekanntmachungen auch durch Einstellung in das Internet rechtsverbindlich vornehmen zu können, wird dem RVR eine den aktuellen technischen Möglichkeiten entsprechende angemessene Alternative geboten.

§ 23 RVRG-E bietet insofern eine sinnvolle Regelung und sollte auch für die Landschaftsverbände - über eine Anpassung der LVerbO - Anwendung finden.

3. Bildung der Verbandsversammlung (Art. 2 Nummer 1 § 10 RVRG-E)

Nach Art. 2 Nummer 1 soll § 10 RVRG-E neu gefasst werden: Nach § 10 Abs. 1 soll die Verbandsversammlung, die zukünftig aus 91 Mitgliedern bestehen soll, von den Bürgerinnen und Bürgern der Mitgliedskörperschaften unmittelbar für die Dauer von fünf Jahren gewählt werden.

Begründet wird dies (vgl. Gesetzesbegründung S. 51) mit der angestrebten deutlichen „Stärkung der demokratischen Legitimation der Verbandsversammlung“, zu der die Direktwahl der Verbandsversammlung „ein hohes Maß an Identifikation der Bürgerinnen und Bürger (...) mit dem Regionalverband Ruhr bzw. mit der Metropole Ruhr“ beisteuern könne. Auf dieser Grundlage erhalte eine direkt und unmittelbar gewählte Verbandsversammlung „die Chance, sich zukünftig als Motor für mehr regionale Vernetzung und interkommunale Zusammenarbeit in der Metropole Ruhr zu erweisen.“

Die identitätsstiftende Wirkung direkter Wahlen gerade kommunaler politischer Vertretungen ist unstrittig gegeben, ihre von den Bürgerinnen und Bürgern insbesondere stärker erlebte demokratische Legitimation offensichtlich. Vor dem Hintergrund des zuvor Ausgeführten ist nicht ersichtlich, warum ein dermaßen verändertes Wahlsystem nur auf den RVR beschränkt bleiben und keine Übertragung auf die anderen höheren

kommunalen Verbände erfahren soll. Ein diese ungleiche Wahlsystematik rechtfertigendes Kriterium ist nicht ersichtlich.

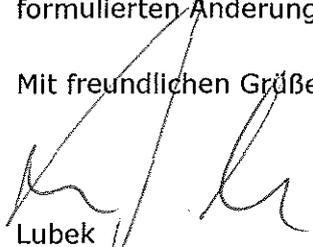
In diesem Zusammenhang möchte ich jedoch anmerken, dass sich nach übereinstimmender Auffassung meiner politischen Vertretung die kommunale Rückbindung beim LVR auch im bestehenden Wahlsystem durchaus bewährt hat. Die regionale Repräsentanz sowie die unterschiedlichen politischen Verhältnisse in den Mitgliedskörperschaften waren in den Landschaftsversammlungen der zurückliegenden Wahlperioden angemessen abgebildet und haben eine erfolgreiche politische Arbeit ermöglicht.

In Übereinstimmung mit dem LWL bin ich allerdings der Meinung, dass eine Überarbeitung der Grundsätze der mittelbaren Wahl durchaus sinnvoll ist, wie es die Erfahrungen der letzten Kommunalwahlen mit der Gefahr von ausufernd großen Verbandsversammlungen haben deutlich werden lassen. Eine Evaluation sollte dann gleichmäßig für alle drei höheren Kommunalverbände erfolgen.

Ich möchte zusammenfassen, dass der LVR es grundsätzlich begrüßt, dass der RVR durch die Gesetzesanpassung in seiner Funktion eines stabilen Bindeglieds im regionalen Zusammenwirken der Städte und Kreise im Ruhrgebiet gestärkt werden soll und dass damit dem Wunsch vieler Menschen im Ruhrgebiet nach einem Mehr an regionaler Identität entsprochen wird. In Kooperation zwischen Land, RVR und den Mitgliedskörperschaften wird der LVR, wie in der Vergangenheit vielfach mit Erfolg praktiziert, auch weiterhin seinen Beitrag zur Identitätsbildung im Ruhrgebiet leisten.

Aus den o.g. Gründen würde dies noch besser gelingen, wenn die beabsichtigten Änderungen des Gesetzes zur Stärkung des Regionalverbandes Ruhr auch zu den formulierten Änderungen der Landschaftsverbandsordnung führen würden.

Mit freundlichen Grüßen


Lubek